

Hinweise zur Durchführung des Medienprojektes im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft

(vgl. § 15, Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Diplomstudiengang
Angewandte Medienwissenschaft)

1. Ziele und Themen des Medienprojektes

- (1) Das Medienprojekt (hier auch Projektarbeit genannt) ist nach der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft eine prüfungsrelevante Studienleistung des Hauptstudiums im Umfang von 450 Stunden.
- (2) Im Medienprojekt demonstrieren die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine anwendungsorientierte Arbeit innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens und mit begrenzten sonstigen Ressourcen unter Einsatz ihrer im bisherigen Studium sowie in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen vorzubereiten und durchzuführen..
- (3) Das Thema des Projektes entspricht den fachlichen Spezifika der im Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft vertretenen Fachgebiete. Instituts- und fachübergreifende Aufgabenstellungen (z. B. in Zusammenarbeit mit Studierenden der Studiengänge Medientechnologie und Medienwirtschaft) sind erwünscht.
- (4) Die Themen der Projekte können von Betreuern angeboten, von Studierenden selbst gesucht, in Seminaren (z. B. Forschungsseminaren oder Praxiswerkstätten) gemeinsam von Dozenten und Studierenden entwickelt oder von Medienunternehmen oder anderen Organisationen im Kommunikationssektor vorgeschlagen werden. Mögliche Themen von Projekten können auf den Webseiten der Fachgebiete des Instituts eingesehen werden.
- (5) Die Kooperation mit außeruniversitären Organisationen, insbesondere Unternehmen, im Rahmen des Projekts wird ausdrücklich begrüßt. Es muß dabei deutlich gemacht werden, welchen Anteil die Studierenden an der Verwirklichung hatten und welchen Anteil die kooperierende Einheit hatte.

2. Anforderungen an das Medienprojekt

- (1) Die Vorhaben sollen fachübergreifend, also interdisziplinär angelegt sein. D.h. für die Verwirklichung des Projekts sollen Kenntnisse und Fertigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen des Fachs (z.B. Medienpolitik, Medienproduktion, Medienwirtschaft) und von unterschiedlicher Art (theoretische, methodische, praktische) erforderlich sein und kompetent miteinander verknüpft werden. Von einem Projekt in einem universitären Hauptstudium ist unbedingt zu erwarten, daß Ziel und Weg auf einem theoretischen Fundament beruhen.
- (2) Das Projektziel muß klar benannt und definiert werden, die Erreichung des Ziels darf jedoch nicht nur durch eine Aneinanderreihung von Routinetätigkeiten zu erreichen sein, sondern muß eine kreative Herausforderung sein und sich als ein offener Prozeß darstellen.

3. Gruppenarbeit

- (1) Die Projektarbeit kann von Studierenden-Gruppen und von einzelnen Studierenden durchgeführt werden. In der Projektarbeit soll auch das Arbeiten im Team unter Ergebnisdruck geübt werden. Die Gruppengröße sollte 5 Personen nicht übersteigen. Bei einer Gruppenarbeit muß die jeweilige Einzelleistung der Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein (ThürHG § 21 Abs. 2).
- (2) Die Projektarbeit kann auch gemeinsam von Studierenden durchgeführt werden, die in unterschiedlichen Studiengängen immatrikuliert sind.
- (3) In diesem Fall werden die Studierenden von Betreuern der jeweiligen Studiengänge betreut und nach einer gemeinsamen Abschlußpräsentation (sowie Vorlage in schriftlicher Form) von den jeweiligen Fachdisziplinvertretern bewertet.

4. Betreuer und Prüfer

- (1) Projektarbeiten können von allen prüfungsberechtigten Personen des IfMK sowie von weiteren in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen betreut werden. Bei der Betreuung durch auswärtige Personen erfolgt die verantwortliche Erstbetreuung durch einen Prüfungsberechtigten des IfMK.
- (2) Bewertet werden Projektarbeiten von zwei Gutachtern: Mindestens ein Prüfer soll Professor sein ThürHG § 21(6), der zweite Gutachter ist der jeweilige prüfungsberechtigte Betreuer. Ist der Betreuer keine im Studiengang prüfungsberechtigte Person, wird die Projektarbeit von einem zweiten Prüfer bewertet, der aus dem Kreis der Lehrenden an der TU Ilmenau.

5. Themenvergabe, Bearbeitungszeitraum und Abgabe

- (1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben.
- (2) Die Studierenden legen dem Betreuer ihrer Projektarbeit ein zwei- bis vierseitiges Exposé der geplanten Arbeit vor. Dieses Exposé bildet die Basis für die Annahme oder Ablehnung des Projekts. Nach Themenabsprache mit dem Betreuer werden das Thema, Ausgabe- und Abgabetermin sowie die Namen der Gutachter beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) Wird ein Projekt angenommen, dann wird von den Studierenden als nächstes die Ausarbeitung eines Planungspapiers (Zeit-, Kosten-, Arbeitsplan) erwartet.

- (3) Neben dem Ergebnis des zu realisierenden Projekts wird eine maschinenschriftliche Dokumentation des Projektverlaufs erwartet. Diese darf 50 Seiten incl. Titelblatt, sämtlichen Verzeichnissen und Anhang (Formatierungen siehe „Leitfaden für mündliche Seminarvorträge und schriftliche Seminarhausarbeiten“) nicht überschreiten. Einzelne Teile des Berichts, wenn möglich auch einzelne Teile des Projekts sollen einzelnen Teilnehmern individuell zugeordnet werden können.
- (4) Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum beträgt ein Jahr. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (5) Zum Abgabetermin muß die Arbeit in schriftlicher Form (3 Exemplare) beim Prüfungsamt des IfMK eingereicht werden.
- (6) Die abgeschlossene Projektarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

6. Benotung, Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Gesamtnote der Projektarbeit ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der beiden Gutachter. Die Projektarbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Noten der Gutachter mindestens „ausreichend“ sind. Wird entsprechend § 27 Abs. 3 Satz 3 DPO – AB der TU Ilmenau ein dritter Gutachter hinzugezogen, wird bei der Festlegung der Gesamtnote für die Projektarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter errechnet.
- (2) Wird eine Projektarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertiggestellt, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5.0) zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung der Projektarbeit als Leistung im Rahmen der Diplomprüfung im Rahmen des Studiengangs Angewandte Medienwissenschaft gilt § 19 der DPO - AMW.
- (4) Für die Wiederholung der Projektarbeit gilt § 19 (3) der DPO - AMW.

Ilmenau, Oktober 2004

Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Alfred Kirpal